

BGer 7B_873/2024 vom 23. September 2024

Bundesgericht, 2024-09-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_7B_873_2024

FR: TF 7B_873/2024 du 23 septembre 2024

IT: TF 7B_873/2024 del 23 settembre 2024

Erwägungen

E. 1.1

A. _____ führt mit Eingabe vom 1. August 2024 Beschwerde in Strafsachen an das Bundesgericht und beantragt die Aufhebung des Beschlusses des Obergerichts des Kantons Bern vom 8. Juli 2024 betreffend Ausstand. Da A. _____ entgegen der Vorschrift von Art. 42 Abs. 3 BGG den angefochtenen Entscheid nicht vollständig (insbesondere fehlendes Dispositiv) der Beschwerde beigelegt hatte, wurde er mit Verfügung vom 14. August 2024 in Anwendung von Art. 42 Abs. 5 BGG aufgefordert, den Mangel bis zum 2. September 2024 zu beheben, ansonsten die Rechtschrift unbeachtet bleibe. Der vollständige, angefochtene Entscheid ging innert Frist nicht ein.

E. 1.2

Der Beschwerde mangelt es überdies an einer hinreichenden Begründung (Art. 42 Abs. 2 BGG). Zudem erweist sie sich als querulatorisch im Sinne von Art. 42 Abs. 7 BGG , weshalb darauf im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten ist.

E. 2

Bei diesem Verfahrensausgang sind die Gerichtskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.